

aller Wirren die Hofgeistlichen, die sich um den Religionsunterricht des künftigen Königs gekümmert haben dürften. Auf jeden Fall können wir davon ausgehen, daß Friedrich II., als er im Dezember 1208 die Regierung seines Erbreiches übernahm, nach Herkunft und Erziehung ein frommer Christ war.

Für die Religiosität des Staufers in seinen nun folgenden 42 Regierungsjahren können wir uns stützen auf seine eigenen Äußerungen, die uns in seinen Urkunden, Gesetzen, Briefen und Rundschreiben vorliegen.

Der Text der Urkunden beginnt meistens mit einer Einleitung, in welcher der folgende Rechtsakt mehr oder weniger allgemein begründet wird. Diese sogenannte Arenga oder Exordium steht zwar in einer Tradition, in unserem Fall in derjenigen der normannisch-sizilischen Königskanzlei und derjenigen der deutschen Reichskanzlei, aber man darf sie nicht als bloße Rhetorik abtun⁹. Die Arengen oder Exordien sind sehr vielfältig, fast immer auf den jeweiligen Rechtsakt abgestimmt, und gerade unter Friedrich II. sind die meisten Arengen Neuschöpfungen. Zudem war der gebildete, des Lateins kundige Staufer gewiß an der Formulierung der Texte beteiligt oder hat sie zumindest gebilligt. Oft wird die Arenga auch ergänzt durch die Schilderung der näheren Umstände, die zu dem Rechtsakt geführt haben: die sogenannte Narratio. Ich fasse nun einmal kurz zusammen, was Friedrich II. in seinen Urkunden selbst über seine Religiosität aussagt. Dabei werte ich nur Dokumente aus, die nach seiner Volljährigkeit im Dezember 1208 ausgestellt worden sind¹⁰.

Alle Dinge sind dem Menschen von Gott geschenkt¹¹. Auch die Kaiser und Könige verdanken ihre Macht und ihre Herrschaft nur Gott¹². Beim Jüngsten Gericht muß der Herrscher Rechenschaft ablegen über seine Regierung¹³. Friedrichs II. Aufstieg vom machtlosen Waisenkind zum deutschen König und römischen Kaiser ist ein Wunder Gottes und seiner Barmherzigkeit¹⁴. Mit der Kaiserwürde sind freilich viele Auf-

9) Vgl. Hans Martin SCHALLER, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II., Teil 2, AfD 4 (1958) S. 264-327, hier S. 292-315.

10) Viele Gedanken finden sich immer wieder und in verschiedenen Fassungen in den Urkunden. Im folgenden meist nur ausgewählte Beispiele; nach der Regesten-Nr. in Klammern der Druckort.

11) BF 735 (HB 1, S. 302), BF 623 (HB 1, S. 162), BF 627 (WA Nr. 104 S. 90f.), BF 643 (HB 1, S. 186f.), BF 1064 (WA Nr. 170 S. 148).

12) BF 758 (HB 1, S. 330), BF 1953 (Const. Nr. 156 S. 192f.).

13) BF 2451 (Const. Nr. 216 S. 300); öfters wiederholt.

14) Vgl. etwa BF 710 (HB 1, S. 274), BF 787 (HB 1, S. 365), BF 801 (WA Nr. 128 S. 109), BF 837 (HB 1, S. 429), BF 1167 (Const. Nr. 77 S. 98).